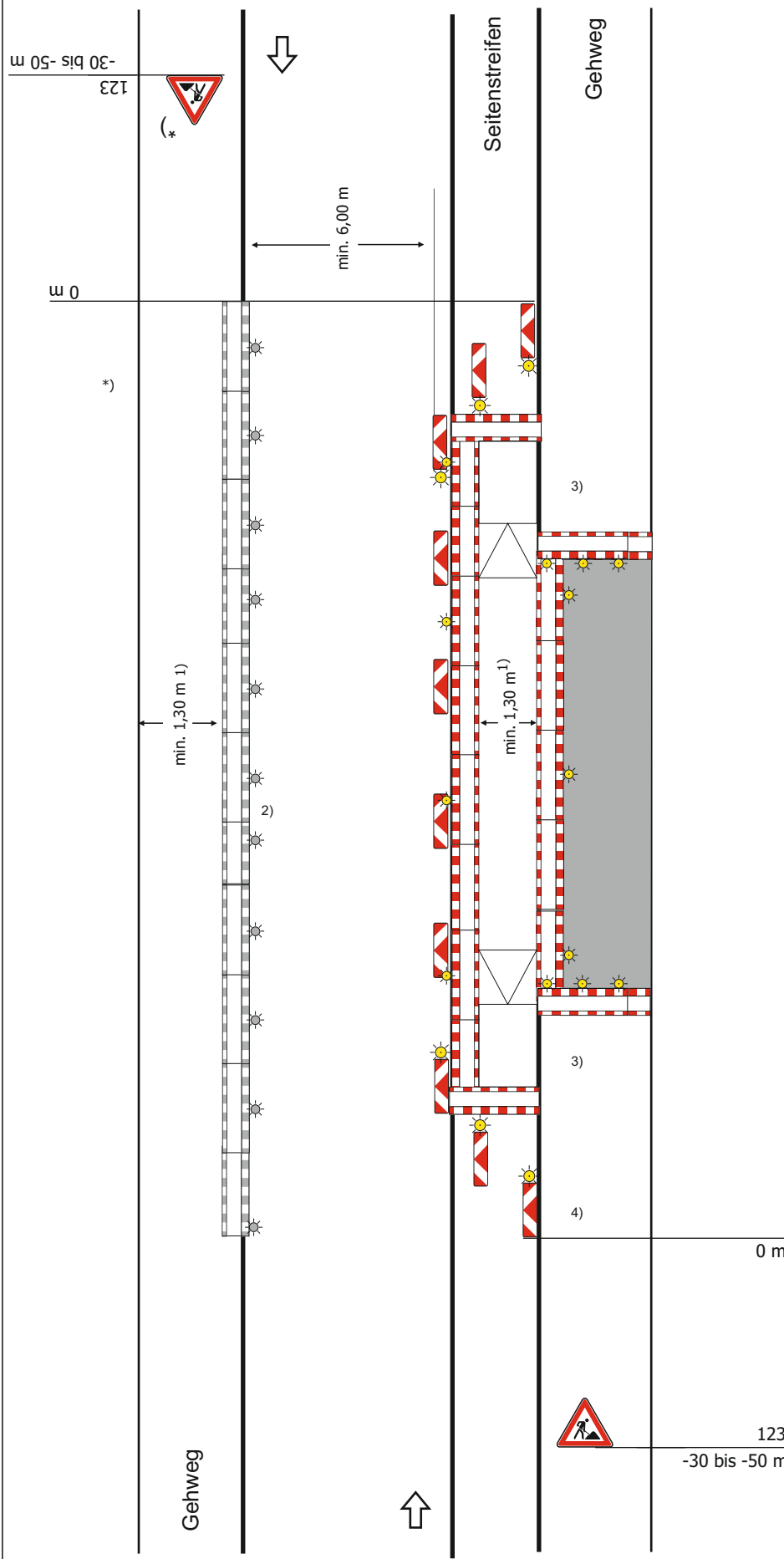


## Regelplan B II/4 modifiziert

Gehwegsperrung  
Notweg auf dem Seitenstreifen  
Straße mit geringer Verkehrsstärke  
oder in geschwindigkeitsreduziertem  
Bereich und mit geringer Einengung



### Querabspernung auf dem Seitenstreifen

durch mindestens 3 doppel-  
seitige Leitbaken, mit doppel-  
seitiger gelber Warnleuchte auf  
jeder Leitbake

Abstand längs 1 - 2 m  
quer 0,6 - 1 m

### Querabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter  
mit mindestens 3 Rundstrahlern  
(WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit  
gelbem Dauerlicht

### Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter mit  
Rundstrahlern (WL8 nach den  
TL-Warnleuchten) mit gelbem  
Dauerlicht

### Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken,  
Abstand max. 9 m  
bei Einbahnstraße und  
Richtungsfahrbahn einseitige  
Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,  
Abschnitt 2.4.2

2) [ ] zusätzlich Absperr-  
schrankengitter am  
Gehweg gegenüber

[ ] erforderliche Länge und  
Lage gemäß beigefüg-  
tem Lageplan geprüft und  
angeordnet

3) [ ] Podest und Rollstuhl-  
rampen sind vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen  
sind Voraussetzung für die  
Anordnung dieses Plans,  
wenn die Bordsteinhöhe  
mehr als 3 cm beträgt*

4) [ ] einseitige Leitbake mit ein-  
seitiger gelber Warnleuchte

\*) entfällt bei Einbahnstraße oder  
Richtungsfahrbahn